



Verordnung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren des Schweizer Tanzsport Verbandes STSV

("Beitragsverordnung")

vom 2 Juni 2007 ¹

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und einer einheitlichen Terminologie wurde nachfolgend darauf verzichtet, die männliche und die weibliche Form aufzuführen.

Wenn immer die männliche Form aufgeführt ist, ist damit sowohl eine männliche wie auch eine weibliche Person gemeint.

¹ Totalrevidierte Fassung; genehmigt von der STSV Delegiertenversammlung am 2. Juni 2007

1. Zweck

- ¹ Diese Verordnung umschreibt und beziffert die Beiträge und Gebühren, die der STSV von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt.
- ² Die Jahresbeiträge gemäss Ziff. 2 werden jeweils pro Kalenderjahr auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.
- ³ Die Gebühren gemäss Ziff. 4, 5, 6 und 8 werden nach Bedarf von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen, ausgesetzt, erhöht oder reduziert.
- ⁴ Die Gebühren gemäss Ziff. 7 werden von der International DanceSport Federation (IDSF) festgesetzt.

2. Jahresbeiträge

2.1. Beitragsarten

¹ Der vom STSV zu erhebende Jahresbeitrag setzt sich aus den folgenden zwei Komponenten zusammen:

- Basisbeitrag pro Mitgliedverein CHF 300.00
- Beitrag pro Klubmitglied eines Mitgliedvereins CHF 22.00
ab 1. Januar 2010 CHF 25.00²
- In den Fällen von Ziff. 2.4 Abs. 8 einer Gebühr für das Publikationsorgan des Verbands, bestehend aus der Hälfte des Beitrags pro Klubmitglied eines Mitgliedvereins, genannt „Deckungsbeitrag“

² Der Beitrag pro Klubmitglied wird grundsätzlich für sämtliche eingetragenen Klubmitglieder erhoben. Ausgenommen davon sind lediglich

- Ehrenmitglieder des STSV sowie
- Mitglieder bis zum 16. Altersjahr (sog. "Schüler- und Juniorenmitglieder"), wobei zur Festlegung der Beitragspflicht jeweils der Jahrgang und nicht das Geburtsdatum massgebend ist.

2.2. Im Jahresbeitrag inbegriffene Leistungen

¹ Mit der Bezahlung des vollen Jahresbeitrages erwirbt jeder Mitgliedverein neben den ordentlichen Mitgliedsrechten Anspruch auf:

- 1 Abonnement des Verbandsorgans pro Mitglied sowie
- 1 zusätzliches Abonnement des Verbandsorgans pro 50 Mitglieder zu Werbezwecken für den Mitgliedsverein

2.3. Veranlagung der Jahresbeiträge

¹ Die Jahresbeiträge werden alljährlich durch das Ressort Finanzen & Administration neu veranlagt.

² Teilrevision; genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 7. März 2009

- ² Jeder Mitgliedverein erhält zu diesem Zweck bis Ende November des Vorjahres einen Fragebogen, der rechtsverbindlich ausgefüllt und unterzeichnet bis zum 15. Januar des Folgejahres an das Ressort zurückzusenden ist.
- ³ Falschmeldungen gelten als verbandsschädigendes Verhalten und werden entsprechend geahndet. Offensichtliche Irrtümer sind durch die Mitgliedvereine sofort und unaufgefordert zu berichtigen.
- ⁴ Bei unbenütztem Ablauf der Meldefrist wird den säumigen Mitgliedern eine letzte Frist von 3 Tagen gewährt. Wird diese nicht eingehalten, so setzt der Ressortleiter die zu entrichtenden Beiträge fest nach der Bemessungsgrundlage "Vorjahresbeiträge + 10%".
- ⁵ Zweifelt das Ressort an der Richtigkeit der erhaltenen Angaben, so kann es vom betreffenden Mitgliedverein einen buchhalterischen Nachweis (Beitragserklärungen und Buchungsbelege) verlangen, wobei die Prüfung im Beisein des Kassiers und eines weiteren zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des Mitgliedvereines stattzufinden hat.
- ⁶ Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, das von den beteiligten Parteien rechtsgültig zu unterzeichnen ist.
- ⁷ Kommt ein Mitgliedverein der Nachweispflicht nicht nach, so hat sich der Vorstand STSV auf Antrag des Ressorts Finanzen & Administration an seiner nächsten Sitzung mit dem Fall zu beschäftigen. Der Vorstand ordnet innerhalb seiner Kompetenz die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen an.

2.4. Berechnung der Jahresbeiträge

- ¹ Die Jahresbeiträge werden auf Grund der eingegangenen Meldungen (Bestand 1. Jan) mit einer sog. Jahresrechnung erhoben.
- ² Erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedvereines bis mit dem 30. Juni eines Jahres, so hat er den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.
- ³ Erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedvereines zwischen dem 1. Juli und bis und mit dem 15. November, so hat er den halben Jahresbeitrag zu bezahlen.
- ⁴ Kein Jahresbeitrag für das laufende Rechnungsjahr ist fällig, wenn die Aufnahme eines neuen Mitgliedvereines nach dem 15. November erfolgt.
- ⁵ Zuzüge von beitragspflichtigen Mitgliedern bei den Mitgliedvereinen verpflichten zur Entrichtung des Jahresbeitrages gemäss vorstehend aufgeführtem Schlüssel. Stichtag für die Bemessung ist das Datum der Aufnahme in den Mitgliedverein durch Vormerkung im Protokoll einer Vorstandsitzung.
- ⁶ Für austretende Mitglieder der Mitgliedvereine bezahlte Beiträge und Gebühren werden nicht zurückerstattet.
- ⁷ Erweist sich nach der Ermittlung der Mitgliederzahlen gemäss Ziff. 2.3, dass ein Verein an der ordentlichen Delegiertenversammlung in diesem Moment mehr als ein Viertel der Delegiertenstimmen auf sich vereinigen würde (vgl. Ziff. 4.7 der Statuten), so wird ermittelt, wie viele Mitglieder der betreffende Verein zusätzlich zu seinen Grundstimmen und den Stimmen für seine Aktivmitglieder haben müsste, um an der Delegiertenversammlung im Vergleich mit den addierten Stimmen der anderen Vereine auf ein Stimmgewicht von genau 25% zu kommen. Der Verein ist diesfalls lediglich für die so ermittelte Zahl an Mitgliedern beitragspflichtig. Eine Gruppierung der Mitglieder nach Art der Mitgliedschaft (Jugendmitglieder, Ehepaare) ist nicht zulässig – massgebend für die Berücksichtigung ist das Eintrittsdatum.

⁸ Übersteigt die Anzahl Abonnenten des Publikationsorgans eines Vereins im Moment der Ermittlung des Jahresbeitrags nach Abs. 7 die Zahl dessen beitragspflichtiger Mitglieder, so wird dem Verein für die Anzahl Abonnemente, welche die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder übersteigen, ein Deckungsbeitrag an das Publikationsorgan verrechnet. Dieser Deckungsbeitrag geht von vier Ausgaben des Verbandsorgans pro Kalenderjahr aus. Erscheinen innerhalb eines Kalenderjahrs weniger Nummern des Publikationsorgans, wird der geschuldete Deckungsbeitrag anteilmässig gekürzt.

⁹ Da sowohl das Stimmgewicht an der Delegiertenversammlung sowie die Anzahl Abonnenten des Publikationsorgans, für die der Deckungsbeitrag nach Abs. 8 geschuldet ist, erst vor der ordentlichen Delegiertenversammlung definitiv bestimmt werden können (vgl. Ziff. 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung DV), wird an diesem Datum der Differenzbetrag zur Jahresrechnung nach Abs. 7 ermittelt und nachträglich verrechnet, resp. gutgeschrieben. Die Zahlungsfrist für diese Nachrechnung oder Gutschrift beträgt 90 Tage. In den Fällen von Abs. 7 werden nach dem Stichtag von Ziff. 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung DV bis zur nächsten ordentlichen Veranlagung nach Abs. 1 keine Nachrechnungen (z.B. für weitere Mitglieder nach Abs. 5 oder weitere Abonnenten des Publikationsorgans) gestellt, auch wenn die Anzahl beitragspflichtiger Mitglieder nach Abs. 7 durch Austritte unterschritten wurde oder sich die Zahl beitragspflichtiger Mitglieder durch eine Vergrösserung anderer Vereine verschoben hätte. Der Verein ist dennoch verpflichtet, dem Verband neue Mitglieder unverzüglich nach Aufnahme zu melden. Gutschriften an den Verein, welche erfolgen, weil weniger als vier Ausgaben des Publikationsorgans pro Kalenderjahr erschienen waren, werden mit der ordentlichen Jahresrechnung des Folgejahres verrechnet.

2.5. Rabatt bei den Jahresbeiträgen

¹ Zur Förderung des Verbandswachstums durch steigende Mitgliederzahlen der Mitgliedervereine kann der Vorstand denjenigen Vereinen, die sich durch besonderes Wachstum ausweisen, einen Rabatt auf der Jahresrechnung der Mitgliederbeiträge gewähren.

2.6. Bezahlung der Jahresbeiträge

¹ Die Jahresrechnung gemäss Ziff. 2.4 Abs. 1 ist zahlbar bis zum 31. März des Kalenderjahres.

² Die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung zieht die in Ziff. 2.4 der Statuten erwähnten Sanktionen nach sich.

3. Verbandsorgan

¹ Für jedes Mitglied eines Mitgliedvereines ist das Abonnement für das Verbandsorgan des STSV im Jahresbeitrag inbegriffen (siehe Ziff. 2.2).

² Für Einzelexemplare und Jahresabonnemente legt der Vorstand die Gebühren fest.

4. Gebühren für Lizenzen und Startbücher

4.1. Lizenzen

¹ Alle Aktivmitglieder haben jährlich eine Lizenz zu lösen, die in das Startbuch gehört. Die Gebühren sind sowohl nach Alterskategorien als auch nach Startklassen abgestuft und betragen:

Startklasse	Lizenzgebühr
K-Klasse	CHF 20.00
D / C-Klasse	CHF 60.00
B / A / S / P-Klasse	CHF 120.00

² 10-Tanz-Paare benötigen pro Disziplin eine Lizenz, verrechnet wird jedoch nur die teurere Lizenz.

³ Die Definitionen der Alterskategorien und Startklassen befinden sich im Turnierreglement.

4.2. Startbücher

¹ Jedes Aktivmitglied muss grundsätzlich im Besitze eines STSV-Startbuchs sein, Ehepaare benötigen nur ein Startbuch.

² Die einmalige Gebühr pro Startbuch beträgt: CHF 30.00

4.3. Funktionärsbücher

¹ Jeder Funktionär (Wertungsrichter / Turnierleiter) muss im Besitz eines Funktionärsbuches sein.

² Die einmalige Gebühr pro Funktionärsbuch beträgt: CHF 30.00

³ Die Gebühr für das erste Funktionärsbuch ist jeweils im Kursgeld der entsprechenden Ausbildung enthalten.

5. Gebühren für Turnierbewilligungen

¹ Für alle Turniere (STSV-Turniere, Schweizermeisterschaften, ISDF-Turniere) erhebt der STSV eine Turnierbewilligungsgebühr.

² Die Höhe der einzelnen Gebühren ist abgestuft nach Turnierart sowie unterschiedlich für Mitglieder bzw. Nichtmitglieder der Swiss Dancesport Federation (SDSF) und beträgt:

Turnierart	Mitglied der SDSF	Nicht-Mitglied der SDSF
STSV-Turnier: <ul style="list-style-type: none"> • pro ausgeschriebene Turnierklasse (pro Veranstaltung jedoch mindestens CHF 40.00) 	CHF 10.00	CHF 20.00
Schweizermeisterschaft: <ul style="list-style-type: none"> • Latein Hauptkategorie (inkl. Jugend) • Standard Hauptkategorie (inkl. Jugend) • 10-Tanz Hauptkategorie (inkl. Jugend) • Latein oder Standard Schüler/Junioren • Latein oder Standard Senioren • Latein oder Standard Professional 	CHF 5'000.00 CHF 3'000.00 CHF 2'000.00 CHF 2'000.00 CHF 3'000.00 CHF 2'000.00	CHF 7'000.00 CHF 5'000.00 CHF 4'000.00 CHF 4'000.00 CHF 5'000.00 CHF 4'000.00
ISDF-Meisterschaften und –Turniere: <ul style="list-style-type: none"> • Pro ausgeschriebene Meisterschaft resp. Turnier (jedoch höchstens CHF 2'000 pro Veranstaltung) 	CHF 500.00	CHF 500.00

³ Dabei gilt folgendes zu beachten:

- In der Gebühr für Schweizermeisterschaften sind die Flug-/Reisekosten (bis Airport Zürich, Genf, Bern, Basel) und die Honorare der ausländischen Wertungsrichter **eingeschlossen**.
- Werden Schweizermeisterschaften in verschiedenen Alterskategorien und Disziplinen in einer gemeinsamen Veranstaltung durchgeführt, so ist nur die jeweils höhere Gebühr zu entrichten. Allfällige Mehrkosten, die durch die Zusammenlegung entstehen, sind jedoch vom Veranstalter zu übernehmen.
- Ebenfalls in der Gebühr für Schweizermeisterschaften bereits enthalten, sind allfällige Mietgebühren für STSV-Material (gemäss Ziff. 6.1). Es werden in diesem Zusammenhang lediglich die dem STSV entstehenden Selbstkosten weiterbelastet (gemäss Ziff. 6.2).

⁴ Die entsprechende Turnierbewilligungsgebühr wird mit der Genehmigung des Turniers zur Bezahlung fällig und wird dem Veranstalter jeweils vom Ressort Finanzen & Administration in Rechnung gestellt. Das Turnier wird nach Zahlungseingang in den offiziellen Turnierkalender des STSV aufgenommen.

⁵ Bewilligte Turniere, die nicht durchgeführt werden, berechtigen nicht zur Rückforderung der bezahlten Gebühr; diese verfällt zugunsten des STSV.

6. Miete von STSV-Material

6.1. Mietgebühren

¹ Der STSV verfügt über Material, das Turnierveranstaltern gegen eine entsprechende Mietgebühr zur Verfügung gestellt werden kann. Es handelt sich dabei insbesondere um:

	Mitglied der SDSF	Nicht-Mitglied der SDSF
• Startnummern 1-150 (pro Veranstaltung)	CHF 30.00	CHF 60.00
• Wertungstafeln (pro Veranstaltung)	CHF 30.00	CHF 60.00
• Siegerpodeste (pro Veranstaltung)	CHF 100.00	CHF 150.00
• Wertungsrichterpodeste (pro Veranstaltung)	CHF 100.00	CHF 150.00
• STSV-Parkett (pro Veranstaltung) ³	--	CHF 100.00

6.2. Selbstkosten / zusätzliche Aufwände

¹ Zu den unter Ziff. 6.1 aufgeführten Gebühren werden die dem STSV entstehenden Selbstkosten hinzugerechnet (insb. Versand- und Transportkosten sowie Personalaufwand im Zusammenhang mit der Parkettmiete).

7. IDSF-Gebühren

¹ Für internationale Meisterschaften sowie für IDSF-Turniere werden von der IDSF direkt Gebühren erhoben.

² Diese werden von der IDSF festgelegt und sind vom Veranstalter zuzüglich der Gebühr gemäss Ziff. 5.3 voll zu übernehmen.

³ Sie sind dem STSV zu bezahlen, der sie der IDSF überweist.

8. Zahlungsfristen / Mahngebühren / Sistierung von Leistungen

¹ Mit der Ausnahme der Jahresrechnung (siehe Ziff. 2.6) sind sämtliche Beiträge und Gebühren innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Bei Nichtbezahlung des Rechnungsbetrages wird ab der 2. Mahnung jeweils eine Mahngebühr von CHF 25.00 erhoben.

³ Werden Rechnungen nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen, kann der STSV seine Leistungen gegenüber den Mitgliedsvereinen und seinen Klubmitgliedern sistieren.

³ Teilrevision; genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 7. März 2009



9. Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.
- ² Sie ersetzt sämtliche älteren Versionen der „Beitragverordnung“.

Schweizer Tanzsport Verband STSV

Walter Varisco
Präsident

Herbert Waller
Finanzen & Administration